

Öffi – Ticket

(entnommen SWK Heft Nr. 1/2, 5.Jänner 2023)

Ab 2023 vermindern Zuwendungen gemäß 26 Z 5 lit b EStG das Pendlerpauschale um die vom Arbeitgeber getragenen Kosten. Die Zuwendungen des Arbeitgebers sind verhältnismäßig auf den Zeitraum der Gültigkeit des Öffi – Tickets zu verteilen. Der Anspruch auf den Pendlereuro wird durch Zuwendungen des Arbeitgebers zu einem Öffi – Ticket nicht berührt.

Die Beförderung und Übernahme der Kosten stellen aber dann steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, wenn diese anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohns oder einer üblichen Lohnerhöhung (Gehaltsumwandlung) geleistet werden. Dies gilt nicht, wenn ein bisher gewährter Fahrtkostenzuschuss in einen nicht steuerbaren Kostenbeitrag für ein Öffi – Ticket umgewandelt wird.

Literaturhinweis: SWK – Redaktion, Die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2022, SWK 18/2022, 764 (765).

Nähere Informationen erteilt das Team der Kanzlei de Pauli